

Erste Verordnung
zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.

Vom 5. Februar 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 1, des § 4 Abs. 2 und des § 8 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2041) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Stadt Wesermünde wird eine staatliche Polizeiverwaltung errichtet, deren örtliche Zuständigkeit sich auch auf das zum Gemeindebezirk Bremen gehörende, den Namen Bremerhaven führende Hafengelände erstreckt. Die sachliche Zuständigkeit dieser Polizeiverwaltung bestimmt sich mit den aus Abs. 2 ersichtlichen Einschränkungen nach der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei (Anlage zur Verordnung vom 31. März 1938, Preuß. Gesetzsamml. S. 55); Wesermünde ist Hafenstadt im Sinne des § 2 dieser Zuständigkeitsabgrenzung.

(2) Für die Ausübung der Hafen- und Schifffahrtspolizei, der Fischereipolizei, der Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelpolizei im Hafengelände Bremerhaven bleibt der staatliche Polizeiverwalter in Bremen zuständig.

(3) Soweit der staatliche Polizeiverwalter in Wesermünde zuständig ist, kommt das für Wesermünde geltende Polizeirecht zur Anwendung.

§ 2

(1) Die staatlichen Einnahmen und Ausgaben in den Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit gewechselt haben, gehen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zum 31. Oktober 1939 zu Gunsten und Lasten des abgebenden, vom 1. November 1939 ab zu Gunsten und Lasten des aufnehmenden Landes. Dies gilt auch, wenn die Zahlungen für Rechnung des Landes durch nichtstaatliche öffentliche Kassen geleistet oder empfangen werden. Die Auseinandersetzung über die Vermögenswerte bleibt vorbehalten.

(2) Soweit Gebietsteile aus einem preussischen Gemeindeverband aus- und in die Stadt Bremen eingegliedert worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die den staatlichen Beamten und Angestellten sowie den Lehrern zustehenden Bezüge gehen für die Zeit vom 1. November 1939 ab zu Lasten der aufnehmenden Gebietskörperschaft. Zur Leistung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungs-

bezügen bleibt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. November 1939 eingetreten ist, der bisherige Träger verpflichtet. Die Versorgungsbezüge der Volksschullehrer im Gebiete der bisherigen Stadt Bremerhaven übernimmt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. November 1939 eingetreten ist, das Land Bremen.

(4) Die Anteile der Länder an den Reichssteuern für die Gebietsteile, die ihre Landeszugehörigkeit am 1. November 1939 gewechselt haben, werden für das Rechnungsjahr 1939 nach Verhältnis der Zahl der Monate, in denen die betreffenden Gebietsteile den Ländern zugehört haben, verteilt. Entsprechendes gilt für die nach bisherigem Landesrecht den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Finanzzuweisungen und Zuschüsse aus der Kraftfahrzeugsteuer.

(5) Umlagen, die für die Zeit bis zum 31. Oktober 1939 einem preussischen Gemeindeverband für solche Gebietsteile zustehen, die am 1. November 1939 ausgeschieden sind, sind noch an den bisherigen Gemeindeverband zu entrichten.

(6) Kriegsbeitragsumlagen, die für die Zeit bis zum 31. Oktober 1939 für solche Gebietsteile geschuldet werden, die am 1. November 1939 die Landeszugehörigkeit gewechselt haben, sind noch von den bisher verpflichteten Gebietskörperschaften oder ihren Rechtsnachfolgern an die bisher berechtigten Gebietskörperschaften zu leisten.

(7) Beiträge zur Preussischen Landesschulkasse stehen ihr insoweit zu, als sie für die Zeit bis zum 31. Oktober 1939 zu leisten sind.

§ 3

(1) Die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters bleiben in Kraft, solange nicht das aufnehmende Land eine anderweitige Anordnung trifft.

(2) Bis zum 31. März 1940 wird das Liegenschaftskataster noch von den nach dem bisherigen Recht zuständigen Behörden für Rechnung der abgebenden Gebietskörperschaft verwaltet.

§ 4

(1) Für die Zeit vom 1. November 1939 bis zum 31. März 1940 bleiben in den Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit gewechselt haben, die landesrechtlichen Abgabenvorschriften in Kraft. Die bisher zu-

ständigen Dienststellen führen die Verwaltung bis zum 31. März 1940 weiter; die Kosten der Verwaltung werden nicht erstattet.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend bei Gemeinden, die in andere Gemeinden eingegliedert worden sind, für die kreis- und ortsrechtlichen Abgabenvorschriften.

§ 5

In den von der Umgliederung betroffenen Gemeinden finden auf die Festsetzung des Hebesatzes für die Realsteuern für die Zeit vom 1. April 1940 ab, für die Bürgersteuer für die Zeit vom 1. Januar 1940 ab die Vorschriften des § 14 Abs. 3 und Abs. 4 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) keine Anwendung. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 6

Das Land und die Stadt Bremen führen die Haushalte der durch die Vierte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs nach Bremen eingegliederten Gemeinden bis zum 31. März 1940 als Sonderhaushaltspläne nach den bisherigen Vorschriften fort. Entsprechendes gilt für die Stadt Wesermünde bezüglich des Haushalts der bisherigen Stadt Bremerhaven.

§ 7

Formgebundene Verfahren, die am 1. November 1939 anhängig sind, werden für die Länder Preußen und Bremen, soweit nichts anderes bestimmt wird, von den bisher zuständigen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Gebiete, zu denen sie bisher gehörten, zu Ende geführt. Als formgebunden gilt nicht das auf Einspruch oder Beschwerde eingeleitete Verwaltungsverfahren. Über Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Abgaben

entscheiden die bisher zuständigen Behörden dann, wenn die Abgabe auf Grund des vor dem 1. April 1940 geltenden Rechts erhoben wird. Die Behörden der aufnehmenden Gebietskörperschaft sind an die Entscheidungen gebunden.

§ 8

Auf die Steuer- und Abgabefreiheit der zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs erforderlichen Maßnahmen finden die Vorschriften der Neunten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1663) entsprechende Anwendung. Die Freistellung gilt nur für solche Maßnahmen, die bis zum 31. Oktober 1943 getroffen werden.

§ 9

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, Ausnahmen von der auf § 4 Abs. 1 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs beruhenden Geltung landesrechtlicher Vorschriften in den neu zugeteilten Gebietsteilen zu bestimmen und landesrechtliche Vorschriften, die nur in Teilgebieten des Landes gelten, mit Wirkung vom 1. November 1939 auch in diesen Gebietsteilen einzuführen. Sie können die erforderlichen Überleitungsbestimmungen erlassen.

(2) Die Verordnungen der obersten Landesbehörden nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des sonst zuständigen Reichsministers.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1939 in Kraft mit Ausnahme des § 1, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart